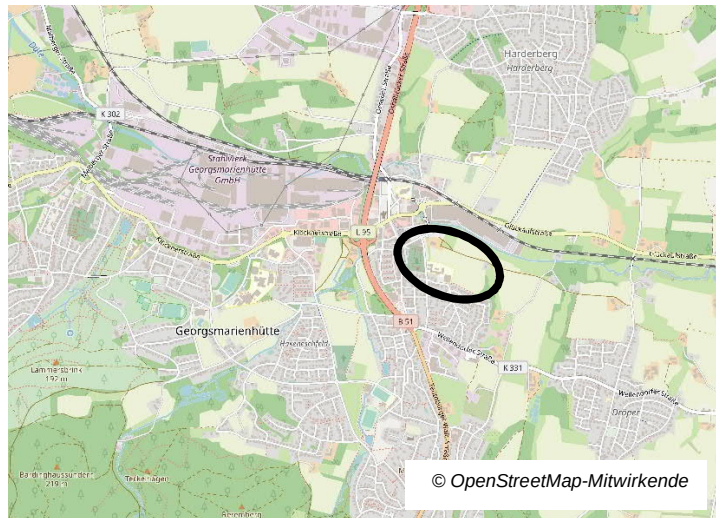


78. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

gemäß § 5 (5) BauGB

im Verfahren nach §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Vorentwurf

Projektnummer: 219460

Datum: 2021-10-27

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	2
2	Verfahren / Abwägung	2
3	Geltungsbereich / Bestand	3
4	Planungsrechtliche Ausgangssituation: Landes- und Regionalplanung.....	4
5	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	7
6	Inhalte der 78. Flächennutzungsplanänderung.....	7
7	Erschließung	8
7.1	Verkehrliche Erschließung.....	8
7.2	Technische Erschließung	8
8	Berücksichtigung der Umweltbelange / Artenschutz	9
9	Klimaschutz / Klimawandel.....	9
10	Abschließende Erläuterungen.....	10
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	10

ANLAGEN

- Scoping-Unterlage zum Umweltbericht gem. § 2a BauGB, IPW Okt. 2021

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Monika Dralle

Wallenhorst, 2021-10-27

Proj.-Nr.: 219460

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2015

1 Planungsanlass / Allgemeines

Die bestehende Grundschule „Michaelisschule“ entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Schulstandort. Zudem reichen die räumlichen Kapazitäten nicht aus, um eine Ausdehnung des Angebots auf eine dem Bedarf entsprechende 4-Zügigkeit zu realisieren. Daher hat die Stadt Georgsmarienhütte im Rahmen der Beratungen und Diskussionen zum Schulstandort der Michaelisschule im Stadtzentrum Oesede nunmehr beschlossen, die Neuerrichtung eines Schulgebäudes östlich der vorhandenen Schulsporthalle zu verwirklichen. Die Sporthalle soll dabei erhalten und in die Neuplanungen einbezogen werden.

Die für den Neubau erforderlichen Flächen stehen eigentumsrechtlich zur Verfügung. Es bedarf jedoch grundsätzlich der Schaffung eines entsprechenden Planungsrechts, da die Flächen derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

Um für den derzeitigen Schulstandort nach Aufgabe der Schulnutzung eine andersartige Nachnutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich auch für diesen Bereich das Planungsrecht entsprechend anzupassen. Ziel der Stadt Georgsmarienhütte ist es, im Bereich des Altstandortes der Schule sowie östlich an den neuen Schulstandort angrenzend Wohnquartiere zu entwickeln, um der anhaltend hohen Nachfrage an innenstadtnahem Wohnraum gerecht zu werden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Osnabrück ist für den Bereich östlich der bestehenden Michaelisschule ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung dargestellt.

Um die vorgenannten Planungsabsichten realisieren zu können, führt die Stadt Georgsmarienhütte die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Gleichzeitig erfolgt damit eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung.

Im Parallelverfahren stellt die Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ auf.

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Für die Flächenutzungsplanänderung ist ein zweistufiges Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie einer öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde demgemäß im Zeitraum vom ____ bis einschließlich ____ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sind die Unterlagen gemäß § 3 (2) BauGB für mindestens dreißig Tage öffentlich auszulegen. Dementsprechend bestand im Zeitraum vom ____ bis einschließlich ____ nochmals für jedermann die Möglichkeit Anregungen zur Planung vorzutragen. Im

gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

3 Geltungsbereich / Bestand

Die Stadt Georgsmarienhütte ist eine selbstständige Gemeinde im Südwesten des Landkreises Osnabrück in Niedersachsen. Georgsmarienhütte liegt im Osnabrücker Land zwischen der Stadt Osnabrück im Norden und dem Teutoburger Wald im Süden. Naturräumlich liegt Georgsmarienhütte im Osnabrücker Hügelland.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Oesede, unmittelbar angrenzend an den Innenstadtbereich. Der etwa 4,5 ha große Geltungsbereich liegt im Bereich zwischen der „Graf-Stauffenberg-Straße“ im Westen, der Straße „Feuerstätte“ im Süden und südlich der Düte. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Michaelisschule; eine offene Ganztagschule - verlässliche Grundschule mit dem entsprechenden Gebäudebestand sowie Freibereichen. An das Schulgelände schließt sich östlich der Bereich der Sporthalle mit Parkplatz an. An diese bereits baulich genutzten Bereiche des Plangebietes schließt sich in Richtung Osten eine große, intensiv ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche an. Der östlichste Teil des Plangebietes stellt sich als Wald dar.



Geltungsbereich (Luftbild: © 2016 LGLN)

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation: Landes- und Regionalplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Planungen und Maßnahmen sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden. Zudem sollen die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden.

Nach den Darstellungen des LROP ist die Stadt Georgsmarienhütte als Mittelzentrum eingestuft. Das bedeutet, dass zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. Mittelzentren haben für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten. Somit sind auch zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln (s. Pkt. 2.2 03 LROP).

Gemäß LROP ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (s. Pkt. 3.1.1 02 LROP).

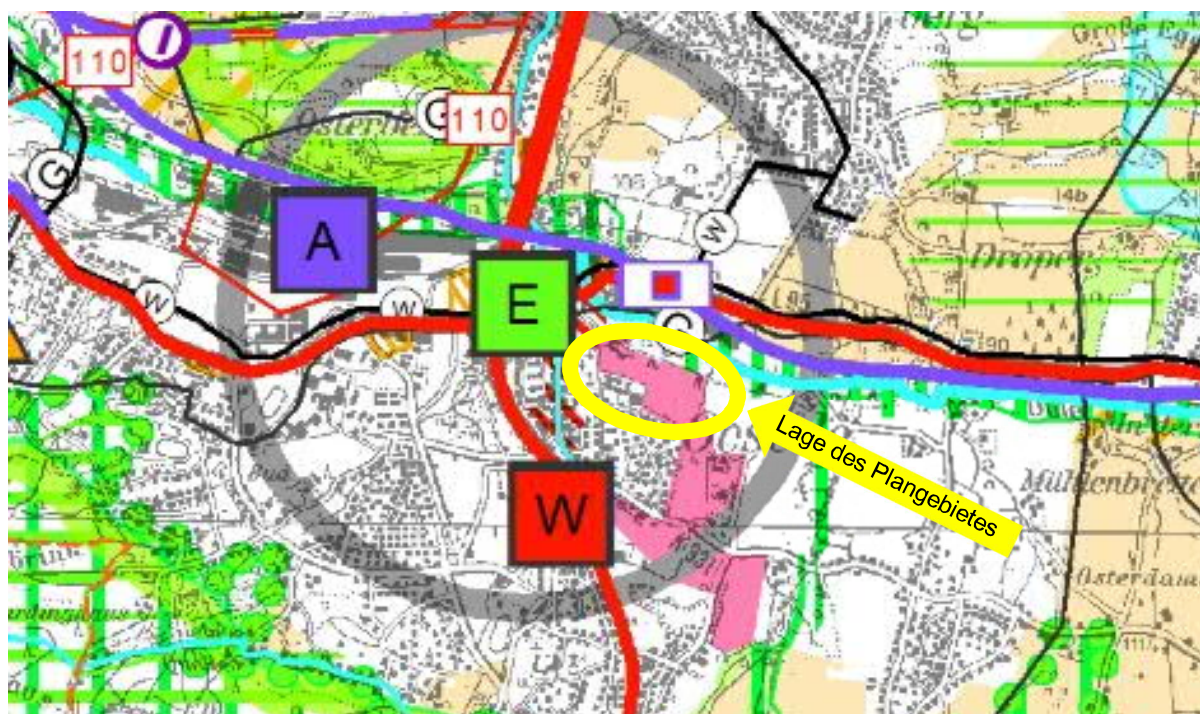
Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (s. Pkt. 3.2.1 02 LROP). Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (s. Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zu Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 für den Landkreis Osnabrück mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 sollen bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Osnabrück die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und der räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf berücksichtigt werden (s. Pkt. D 1.2 01 RROP).

Die Stadt Georgsmarienhütte gehört zum Ordnungsraum des Landkreises Osnabrück. Hierin ist die Leistungsfähigkeit der Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum zu erhalten und zu verbessern. Im Ordnungsraum ist das Schwergewicht der künftigen Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu legen (s. Pkt. D 1.4 01-03 RROP).

Gemäß RROP 2004 hat die Stadt Georgsmarienhütte die Funktion eines Mittelzentrums und damit zentrale Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs bereitzustellen. Georgsmarienhütte ist zudem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten eingestuft, da sich die besonderen, vielfältigen Vorteile einer schwerpunktmäßigen Entwicklung für die Wirtschaft, Bevölkerung und Allgemeinheit erst ab einer gewissen Größenordnung der Siedlung in vollem Maße entfalten. Die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion. Bei der Wahl der Standorte ist besonders zu beachten, dass die daraus folgende städtebauliche Entwicklung auf die Standorte zentraler Einrichtungen auszurichten ist (s. Pkt. 1.6 01-02 RROP).



Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004

Gemäß zeichnerischer Darstellung des RROP 2004 wird der derzeit noch unbebaute Bereich des Plangebietes als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung dargestellt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten (s. Pkt. D 1.5 04 RROP). Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse ist die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden so zu gestalten und weiterzuentwickeln, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete ist auf eine ausreichende landschaftsgerechte Eingrünung Wert zu legen. Bei einer Siedlungsentwicklung in waldarmen Gebieten sind Erstaufforstungen als Kompensation anzustreben (s. Pkt. D 1.5 07 RROP). Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken (s. Pkt. D 1.5 08 RROP). Die Innenentwicklung der Gemeinden ist vor einer Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben (s. Pkt. D 1.5 09 RROP).

Gemäß RROP 2004 kommt im Landkreis Osnabrück dem Wald als wichtiges raumbedeutsames Landschafts- und Lebenselement eine große Bedeutung zu. Auf seine Erhaltung, Pflege und Entwicklung und auf die Vergrößerung der Waldfläche ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig zu erfüllen. Bebauungen und störende Nutzungen sollen zum Waldrand einen ausreichenden Abstand einhalten. Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen und ökonomischen Bedeutung gleichwertig, d. h. in gleichem Maße zur Erfüllung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen geeignet sind (s. Pkt. 3.3 01-02+06 RROP).

Fazit

Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Georgsmarienhütte werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung des Schulstandortes „Michaelisschule“ östlich der zu erhaltenden Sporthalle geschaffen. Gleichzeitig wird die Entwicklung von zusätzlichem, innenstadtnahem Wohnraum ermöglicht. Es werden teilweise bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen beansprucht. Die Innenentwicklung wird damit unterstützt. Aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs für den Neubau der Schule kann auf eine Inanspruchnahme von Freiräumen aber nicht gänzlich verzichtet werden.

Die zusätzlich zu beanspruchenden Flächen sind im RROP 2014 vollständig als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Mit den Planungszielen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Ziel des RROP vollumfänglich entsprochen. Darüber hinaus werden mit dem Neubau und gleichzeitigen Erweiterung der Michaelisschule Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen.

Der Waldbestand innerhalb des Plangebietes wird erhalten. Damit wird dem Ziel entsprochen, den Nutzen und die Bedeutung des Waldes zu erhalten und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern.

Insgesamt berücksichtigen die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes damit die Ziele der Landes- und Regionalplanung.

5 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Anlass ist das konkrete Erfordernis zur Verlagerung des Schulstandortes der Michaelisschule mit Neuerrichtung eines zeitgemäßen und den aktuellen Anforderungen an eine 4-zügige Grundschule entsprechenden Schulgebäudes. Die bestehende Sporthalle soll dabei erhalten und in die Neuplanungen einbezogen werden.

Gleichzeitig soll der nach wie vor bestehende Bedarf an Wohnraum weiter gedeckt werden und der Altstandort der Michaelisschule einer entsprechenden Nachnutzung zugeführt werden. Auch weitere Flächen, die möglicherweise nicht für den Schulneubau benötigt werden sollen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Damit kann dringend benötigter, innenstadtnaher Wohnraum in attraktiver Lage zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte besteht damit das öffentlich begründete Planungsinteresse die aktuellen Strukturen der Schullandschaft von Georgsmarienhütte zu entwickeln und damit zukunftsfähig zu gestalten. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Steuerung der geplanten Nutzungen besteht ein entsprechendes Planungserfordernis.

6 Inhalte der 78. Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Georgsmarienhütte stellt den Bereich der 78. Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „Turnhalle“, als Spiel- und Bolzplatz sowie als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Neuerrichtung des Schulstandortes „Michaelisschule“ sowie für die Entwicklung von innenstadtnahen Wohnquartieren zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dadurch können mittels parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens die konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanungen zu vorgenannten Bauvorhaben realisiert werden.

Für den Änderungsbereich werden zukünftig Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf „Schule / Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Fläche für Wald ausgewiesen. Dadurch wird die Neuerrichtung der Michaelisschule sowie die Nachnutzung des Altstandortes und Neuentwicklung von Wohnquartieren ermöglicht und eine planungsrechtliche Sicherung hergestellt. Darüber hinaus wird eine vorhandene Waldfläche langfristig gesichert.

Darstellung im wirksamen F-Plan		Darstellung in der 78. F-Plan-Änderung	
• Fläche für den Gemeinbedarf „Schule / Turnhalle“ mit Spiel- und Bolzplatz	1,7 ha	• Wohnbaufläche	2,0 ha
• Fläche für die Landwirtschaft	2,8 ha	• Fläche für den Gemeinbedarf „Schule / Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	2,0 ha
		• Fläche für Wald	0,5 ha
Summe	4,5 ha		4,5 ha

7 Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt von der westlich verlaufenden „Graf-Stauffenberg-Straße“ aus über neu zu errichtende Straßen innerhalb des Plangebietes. Hierbei wird es sich um reine Anliegerstraßen handeln. Die bestehende Sporthalle ist von der südlich verlaufenden Gemeindestraße „Feuerstätte“ erschlossen.

7.2 Technische Erschließung

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung des Plangebiets wird durch einen Anschluss an die vorhandenen Netze in den angrenzenden Straßen sichergestellt. Soweit erforderlich, wird der Ausbau der Leitungsnetze rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Oberflächenentwässerung

Durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 291 wird für einen Teilbereich (Bereich östlich der vorhandenen Sporthalle) die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 291) wird ein Versickerungsnachweis erbracht und darauf aufbauend eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet. Darin wird geprüft und aufgezeigt, in welcher Form das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser schadlos versickert oder abgeleitet werden kann.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation dem Klärwerk zugeleitet. Da im Plangebiet nur marginal weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden, ändert sich die zukünftige Schmutzwassermenge nur unwesentlich.

Vorbeugender Brandschutz

Im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen wird die Löschwasserversorgung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und - soweit möglich - unabhängige Löschwasserentnahmestellen sichergestellt.

8 Berücksichtigung der Umweltbelange / Artenschutz

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Umweltbericht erstellt. Nach § 2 (4) BauGB legt die Stadt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichts erfolgt gemäß § 4 (1) BauGB unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Eine erste Bestandsanalyse mit Gliederungs- und Themenübersicht für den Umweltbericht ist als Anlage beigefügt (Scoping-Unterlage).

Die vorliegenden Unterlagen dienen u. a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebietes.

Die Vorgaben des Naturschutzes hinsichtlich der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz) werden durch den Umweltbericht berücksichtigt.

9 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 (5) BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten sowie der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren wird nicht von wesentlichen Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Georgsmarienhütte ausgegangen.

10 Abschließende Erläuterungen

Altlasten

Altablagerungen oder Altstandorte sind derzeit nicht bekannt.

Kampfmittel

Derzeit liegen keine Angaben zu Kampfmitteln innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebiets sind keine Baudenkmale vorhanden.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte ausgearbeitet.

Wallenhorst, ____ - ____ - ____

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Matthias Desmarowitz

Die Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes hat dem Rat der Stadt Georgsmarienhütte beim Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am __.__.____ vorgelegen.

Georgsmarienhütte, __.__.____

.....
Bürgermeisterin